

# RS Vwgh 1991/6/4 90/11/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs2;

WehrG 1990 §23 Abs6;

WehrG 1990 §24 Abs1;

## Rechtssatz

Bei dem Schreiben des Militärkommandos, in dem der Wehrpflichtige "ersucht" wird, der bei einer vorangegangenen Stellungsuntersuchung ausgestellten Überweisung für eine fachärztliche Untersuchung innerhalb einer bestimmten Frist Folge zu leisten und auf die Verpflichtung gemäß § 24 Abs 1 WehrG 1990 hingewiesen wird, handelt es sich nicht bloß um eine Verfahrensordnung iSd § 63 Abs 2 AVG, sondern vielmehr um einen im Stellungsverfahren aufgrund des § 24 Abs 1 WehrG 1990 ergangenen verfahrensrechtlichen Bescheid. Dieser unterliegt derselben Beschränkung des Instanzenzuges, wie sie § 23 Abs 6 WehrG 1990 für die das Verfahren vor der Stellungskommission abschließenden Beschlüsse vorsieht.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Diverses Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110215.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)